



Torsten Kelsch – Viktoriastr. 2 – 42853 Remscheid

Torsten Kelsch
Mediengestalter Bild & Ton
(IHK zu Köln, 2009)
Viktoriastraße 2
42853 Remscheid

Fon: (0 21 91) 47 81 40
email@torstenkelsch.de
www.torstenkelsch.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: August 2017. Änderungen vorbehalten.

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Wenn Sie Materialien an mich liefern zum Zweck der Verwendung auf Ihrer Website oder in Ihren Drucksachen, haben Sie für die Unbedenklichkeit bezüglich Urheberrecht, Lizenzbestimmungen und Nutzungsrechte selbst Sorge zu tragen.

Für durch mich angefertigte Fotos, Grafiken und Logos/Embleme/Signets, ebenso für individuell programmierte Software, gewähre ich Ihnen gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Nutzungsgebühr ein auf Ihren Bedarf zugeschnittenes Nutzungsrecht.

Sie gewähren mir als Urheber der für Sie gestalteten Webseiten oder Werbemittel das Recht, auf eben diesen Medien namentlich genannt zu werden, im Regelfall in Ihrem Impressum. Ein Link zu meiner Firmenwebsite in Ihrem Online-Impressum darf von Ihnen nicht entfernt werden. Ferner erlauben Sie mir, die für Sie gestalteten Werke als meine Referenzen zu nennen. Handelt es sich um eine Website, darf ich einen Link dorthin in meiner Referenzliste setzen.

Ihre Impressumspflicht gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Sie liefern mir die Angaben für das Impressum auf Ihrer Website. Für bestimmte Berufsgruppen gelten besondere Bedingungen. Am besten lassen Sie sich durch einen Fachanwalt beraten. Für die Richtigkeit der Angaben übernehme ich keine Haftung.

Zahlung

Die Zahlung wird fällig nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug.

Vom Angebot abweichende oder zusätzliche Arbeiten

Nachträgliche Änderungswünsche können nur bei freien Kapazitäten Berücksichtigung finden und werden gesondert nach Stundensatz abgerechnet (ab EUR 48,-).

Künstlersozialabgabe

Bei Rechnungsprüfungen durch die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung wird auch ermittelt, ob und in welchem Rahmen für die Beauftragung von Selbständigen, die gestalterische Leistungen erbringen, Abgaben an die Künstlersozialkasse durch den Auftraggeber zu leisten sind und ob diese Zahlungen geleistet wurden.

Ein Fachanwalt für Arbeitsrecht erklärt in dem Artikel *Künstlersozialabgabe – was ist das eigentlich?* (<http://www.kuenstlersozialabgabe-hilfe.de/>) die genauen Umstände, unter denen diese Künstlersozialabgabe zu zahlen ist. Demnach spielen Regelmäßigkeit und Umfang der durch den selbständigen Künstler, Gestalter oder Publizisten durchgeführten Arbeiten eine Rolle. Hierbei gibt es eine Bagatellgrenze von € 450 pro Jahr. Die Beiträge können bis zum Zeitraum von fünf Jahren nachgefordert werden.

Für nähere Auskünfte und in konkreten Fällen fragen Sie am besten Ihre/n Steuerberater/in oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.